

## **Änderung der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2016  
Inkrafttreten/ 2016  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Der Behindertenpass wurde im Jahr 1991 geschaffen, die Grundlage dafür lieferte die Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen, BGBl. 86/1991. Im Jahr 2013 wurde die Verordnung bedingt durch den Kompetenzübergang für die Ausstellung von Parkausweisen von den Bezirksverwaltungsbehörden auf das Sozialministeriumservice geändert (BGBl. II Nr. 495/2013).

Der Behindertenpass in seiner derzeitigen Ausgestaltung besteht aus orangefarbigem Neobond, umfasst 10 Seiten und ist in Leporellofalztechnik ausgestaltet.

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis. Er enthält die persönlichen Daten sowie den festgestellten Grad der Behinderung. Der Behindertenpass dient als Nachweis einer Behinderung bei Behörden und privaten Unternehmen (etwa Versicherungen). So kann der Behindertenpass beispielsweise als Nachweis bei Inanspruchnahme von steuerlichen Vergünstigungen beim Finanzamt herangezogen werden.

Menschen mit Behinderung, unabhängig von ihrem Alter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % eingeschätzt ist, können auf Antrag einen Behindertenpass gemäß §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes vom Sozialministeriumservice erhalten. Sofern der Grad der Behinderung noch nicht nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellt wurde, wird er durch ärztliche Sachverständige des Sozialministeriumservice unter Zugrundelegung der Einschätzungsverordnung eingeschätzt.

Da der Behindertenpass von den Menschen mit Behinderung als zu umfangreich und nicht mehr zeitgemäß empfunden wird und auch von den Behindertenorganisationen schon seit längerem die Umstellung auf eine Scheckkarte gefordert wird, soll mit der vorliegenden Verordnung diesem Ansinnen Rechnung getragen werden.

Pro Jahr werden ca. 30.000 Behindertenpässe seitens des Sozialministeriumservice ausgestellt. Österreichweit gibt es derzeit rd. 360.000 gültige Behindertenpässe.

#### **Ziel(e)**

Ausstellung eines Behindertenpasses in Form einer Scheckkarte bei allen nach Inkrafttreten dieser Verordnung positiv abgeschlossenen Verfahren.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung des äußeren Erscheinungsbildes der Scheckkarte;
- Regelung der erforderlichen Sicherheitsmerkmale;

- Festlegung der für die einzelnen Zusatzeintragungen vorgesehenen Piktogramme bzw. Schriftzüge.

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Weitere Verbesserung der Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Lebens, insbesondere durch berufliche Eingliederung" der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Pro Jahr werden bundesweit ca. 30.000 Behindertenpässe vom Sozialministeriumservice ausgestellt.

Der Papierkostenanteil der bisherigen Behindertenpässe in der Form von dickerem Spezialpapier (NEOBOND) betrug rund € 0,25/Stück. Hinzu kommt, dass die Behindertenpässe in Papierform bei jeder Ausstellung händisch durch Stempelaufdruck bzw. mit Schreibmaschinen befüllt werden, was bei ca. 30.000 Behindertenpässen jährlich einen geschätzten Mindestpersonalaufwand von 1 VBÄ in V3 verursacht. Dafür werden in der Verordnung BGBl. II Nr. 81/2016 Kosten von € 42.130 genannt. Bei der Annahme von rund 30.000 auszustellenden Behindertenpässen betragen die Kosten für die Ausweise im Papierformat somit rund € 50.000/Jahr.

Mit vorliegender Verordnung ist nunmehr eine Umstellung der Ausweise auf Scheckkartenformat vorgesehen. Mit dem Druck sowohl des Behindertenpasses in Scheckkartenformat als auch der Ausweise gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960 soll die wienwork integrative Betriebe und AusbildungsgmbH mittels eines Werkvertrages beauftragt werden. Durch die Beauftragung eines Integrativen Betriebes mit der Herstellung der genannten Dokumente wird gleichzeitig auch ein Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderung geleistet.

Die Kosten für die Herstellung einer Scheckkarte belaufen sich auf € 1,63 pro Stück (Material inkl. Arbeitsaufwand). Demnach erwachsen für die Ausstellung von 30.000 Ausweisen in Zukunft jährlich ebenfalls rund € 50.000 und somit keine Mehrkosten zur derzeit bestehenden Vorgangsweise.

Da der HOST (Großrechner auf dem derzeit u.a. die Behindertenpassabwicklung erfolgt) ab 01.01.2017 seitens des BMF nicht mehr zur Verfügung steht, ist der Umstieg auf einen workflow daher unumgänglich. Dies erfolgt im Sozialministeriumservice mit der bevorstehenden Umstellung auf pro-FIT und bedingt die ressourcenschonende Ausstellung der Behindertenpässe im Scheckkartenformat ohne händische Manipulation. Die Weiterführung in der bisherigen Form würde äußerst kostenintensive (insbesondere personalintensive) Alternativen erfordern.

Die Ausstellung der Scheckkarte soll auch weiterhin für Menschen mit Behinderung mit keinen Kosten verbunden sein.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 373315477).